

ORTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Breite II"

Die Begrenzung ist im anliegenden Bebauungsplan dargestellt.

(2) Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift über Gestaltung gilt für alle baulichen Anlagen im Sinne von § 2(1) NBauO in der jeweils gültigen Fassung

§ 2 - Dachformen

Für die Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer sowie Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mind. 20° zulässig. Garagen und untergeordnete Nebengebäude können auch mit flachen bzw. flachgeneigten Dächern mit einer Dachneigung bis zu 10° ausgeführt werden.

§ 3 - Zuwiderhandlungen

Wer der Vorschrift § 2 dieser örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung als Bauherr, Planverfasser oder ausführender Unternehmer zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig gem. § 91 NBauO